

**Satzung**  
**über besondere Anforderungen und das Verbot**  
**von Werbeanlagen in der Stadt Grafing b. München**  
**(Werbeanlagensatzung)**

Vom 26.11.2013

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für Werbeanlagen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Grafing b.M., soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.

(2) Die Satzung gilt nicht für

- a) Werbeanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für Kern- und Gewerbegebiete (§§ 7, 8 BauNVO) und in Gebieten nach § 34 Abs. 2 BauGB, deren Eigenart einem Kern- oder Gewerbegebiet nach §§ 7, 8 BauNVO entspricht.
- b) Werbeanlagen in Form von Bautafeln für die Zeit von Baumaßnahmen. Bautafeln sind selbständige Hinweisschilder von bauausführenden und planenden Unternehmen oder Bauherren am Ort der Bauleistung (Baustelle), soweit sie eine Größe von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(3) Werbeanlagen sind

- a) ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung,
- b) Anlagen der Wirtschaftswerbung, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ortsfest benutzt zu werden (z.B. Anhänger-Werbung etc.).

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind demnach auch

- a) Automaten,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder)
- c) Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen)

Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Werbemittel (Plakate, Zettel, Anschläge usw.), die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen oder hinter Schaufenstern angebracht sind,
- b) Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
- c) Werbung für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstelle (Kiosk)
- d) Anlagen zur Preisangabe an Tankstellen

Nichtwirtschaftliche Werbung unterliegt der Verordnung der Stadt Grafing b.M. über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung).

**§ 2**  
**Beschränkungen von Werbeanlagen**

(1) Das Anbringen von Werbeanlagen ist unzulässig

- a) an Einfriedungen und in Vorgärten, ausgenommen als Namens- und Firmenschilder mit max. 0,20 m<sup>2</sup> Größe am Ort der Betriebsstätte
- b) an anderer Stelle als an der Stätte der Leistung (Betriebsgrundstück)

- c) an Balkonen, Erkern und Außentreppen
- d) an Türen, Toren, Fensterläden
- e) an Bäumen, Masten und Brücken
- f) oberhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses
- g) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragende, das Stadtbild beeinträchtigenden Bauteilen

Ausnahmen von Buchstabe a) und b) können zugelassen werden für Hinweiszeichen, die den von der Stadt Grafing b.M. einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet bestimmten Anforderungen entsprechen.

(2) Unzulässig sind folgende Arten von Werbeanlagen

- a) Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung
- b) sich bewegende Werbeanlagen
- c) Werbeattrappen und Werbeanlagen auf Fahrzeugen
- d) Kletterschriften (senkrechte Buchstabenfolge)
- e) Werbefahnen und Spruchbänder, soweit sie außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung und länger als 4 Wochen angebracht werden.
- f) Zettel- und Bogenanschläge
- h) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster

(3) Werbeanlagen müssen folgende Gestaltungsanforderungen erfüllen:

- a) flach an der Wand angebrachte oder aufgemalte Schriftfelder, Schilder und sonstige flächige Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 0,60 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Schriften und Zeichen darf eine Höhe von 0,40 Meter nicht überschreiten.
- b) flach an der Wand angebrachte oder aufgemalte Firmenzeichen (Signets, Embleme, Logogramme, Symbole, Warenzeichen) dürfen eine Höhe von 1,20 Meter und eine Breite von 1,20 Meter nicht überschreiten. Es ist nur 1 Firmenzeichen je Fassaden-seite zulässig.
- c) Freistehende bauliche Werbeanlagen (z.B. Werbetafeln, Werbepylone) dürfen eine Höhe von 4 Meter und eine Breite von 1,20 Meter nicht überschreiten. Für die Werbebeschriftung gelten die Regelungen in Absatz 3 Buchstabe a) und b) entsprechend. Je Betriebsgrundstück sind max. 2 freistehende bauliche Werbeanlagen zulässig.
- d) Werbeanlagen dürfen eine Breite von mehr als zwei Drittel der Gebäudebreite nicht überschreiten.
- e) Werbeanlagen, die nicht flach (max. Abstand 20 cm) an der Wand von Gebäuden angebracht werden („Nasenschilder“), dürfen eine Höhe von 1 Meter und eine Größe von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Ausladung (einschließlich Halterung) darf max. 1 Meter betragen.

### **§ 3**

#### **Besondere Anforderungen im Altstadtbereich**

(1) Im Bereich der historischen Innenstadt sind ausschließlich folgende Werbeanlagen zugelassen:

- a) Werbeanlagen an Gebäuden
- b) auf der Wand oder auf Schildern gemalte Schriften
- c) kunsthandwerklich hergestellte Metallarbeiten
- d) auf die Wand gesetzte Buchstaben und -zeichen
- e) Schilder mit ausgeschnittenen Schriften und Zeichen
- f) Beleuchtung durch Anstrahlung von Schriften und Zeichen mit weißem Licht oder bei aufgesetzten Werbeanlagen durch Hinterleuchtung mit weißem Licht

(2) Der Bereich der historischen Innenstadt erfasst alle Grundstücke, die an den nachfolgend genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten anliegen, maximal bis zu einer Grundstückstiefe von 20 Metern:

- a) Marktplatz (Anwesen Nrn. 1 - 20, 22 -29a)
- b) Münchener Straße bis zur Einmündung der J.-Baptist-Zimmermann-Straße (Anwesen Nrn. 1 - 11, 12, 14 und 16, Kirchenstraße 1)
- c) Rotter Straße bis zur Einmündung St.-Ägidius-Weg (Anwesen Nrn. 1 - 4, 8)
- d) Am Urteilbach (Anwesen Nrn. 1 - 5)
- e) Griesstraße (Anwesen Nrn. 1 - 15, 17 - 27)
- f) Glonner Straße bis zur Einmündung der Gartenstraße (Anwesen Nrn. 1 - 3)
- g) Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Lagerhausstraße (Anwesen Nrn. 2 - 8)

#### **§ 4 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Grafing zugelassen werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Grafing b.M. (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 2 und § 3 dieser Satzung verstößt.

#### **§ 6 Andere Vorschriften**

(1) Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sowie die Gemeindeverordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 10.07.2001 unberührt.

(2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen, bleiben diese unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafing, 26.11.2013  
Stadt Grafing b.M.

Rudolf Heiler  
Erster Bürgermeister